

3. Juli 2013

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Finanzplanung 2013 – 2017 Technische Betriebe Wil

1. Ausgangslage Finanzplanung

Grundlagen / Investitionen

Der Stadtrat legt dem Stadtparlament die Finanzplanung 2013 – 2017 der Technischen Betriebe Wil (TBW) vor. Schwerpunkte des Finanzplans bilden hauptsächlich die Erneuerungsinvestitionen, der Netzerhalt sowie die prognostizierten Energie-, Wasser und Kommunikations-Umsätze. Neben den üblichen Investitionen in die Anlagen und Netze sind als grosse Zukunftsinvestitionen im Bereich Elektrizitätsversorgung der Umbau des Mittelspannungsnetzes auf 20 kV, im Kommunikationsnetz die Erstellung von modernen, zeitgerechten, den Kundenbedürfnissen entsprechenden Kommunikationsmöglichkeiten, Leistungen für erneuerbare Energien und die Abklärung der Möglichkeiten zukünftiger Energieeigenproduktion enthalten. Zudem ist die energetische Sanierung des Werkhofs berücksichtigt.

Finanzentwicklung

Die finanzielle Zielsetzung einer ausgeglichenen und kostendeckenden Rechnung mit konkurrenzfähigen Preisen sowie die Erbringung von optimalen und kostengünstigen Dienstleistungen im Sinne des Versorgungsauftrags für die Stadt Wil und den umliegenden Wirtschaftsraum kann nach wie vor erfüllt werden. Die zukünftige finanzielle Situation wird geprägt durch folgende Faktoren:

- steigende Buchwerte als Folge der hohen Investitionen;
- Zunahme der ordentlichen Abschreibungsquoten in Abhängigkeit zu Investitionen und Buchwerten;
- stärkerer Wettbewerbsdruck in den liberalisierten Märkten.

Die vier Geschäftsbereiche Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie Kommunikationsnetz weisen unter der Voraussetzung, dass die Rechnungsüberschüsse im Unternehmen verbleiben, insgesamt eine solide Finanzstruktur auf.

Weitere Ausführungen

Für die weiteren Ausführungen zu den Ausgangslagen, Zielsetzungen etc. der vier Geschäftsbereiche wird auf die einführenden Bemerkungen im Finanzplan 2013 – 2017 verwiesen.

2. Zuständigkeit

Rechtsgrundlagen

Die Finanzpläne der Stadt Wil und der TBW werden vom Stadtparlament jeweils zur Kenntnis genommen. Es können keine Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung gestellt werden. In Art. 46 Abs. 3 lit. f der vorläufigen Gemeindeordnung wird die Kompetenz für den Erlass des Finanzplans dem Stadtrat erteilt. Die vorläufige Gemeindeordnung stützt sich dabei auf das Gemeindegesetz (abgekürzt GG). Für eine angemessene Finanzplanung hat der Rat zu sorgen (Art. 122 GG). Auch gehört die Erfüllung von grundlegenden Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben in den nicht übertragbaren Zuständigkeitsbereich des Stadtrats (Art. 90 lit. b GG). Mit der Beratung und Kenntnisnahme des Finanzplans bindet sich das Parlament nicht und bleibt frei, zu einem späteren Zeitpunkt (Voranschlag oder Ausgabenbeschlüsse zu Einzelgeschäften) aufgrund einer umfassenden Kenntnis der Sachlage dann zumal neu oder anders zu entscheiden.

Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Art. 30 Abs. 4 der vorläufigen Gemeindeordnung ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK) frühzeitig über den Inhalt des Finanzplans und der Richtlinien zur Erstellung des Voranschlags zu informieren. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass die GPK in einem frühen Stadium inhaltlich auf den finanziellen Führungsprozess Einfluss nehmen kann. Der Stadtrat kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung insofern nach, als er der GPK die Budgetrichtlinien jeweils im zweiten Quartal des Jahres unterbreitet und so die GPK frühzeitig in den Budgetprozess einbezieht. Auch der Finanzplan wird der GPK nach Genehmigung durch den Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt.

3. Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag

Es sei festzustellen, dass vom Finanzplan 2013 – 2017 der Technischen Betriebe Wil Kenntnis genommen wurde.



Seite 3

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Finanzplanung 2013 – 2017 Technische Betriebe Wil